

BGer 2A.208/2000 vom 3. August 2000

Bundesgericht, 2000-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.208_2000

FR: TF 2A.208/2000 du 3 août 2000

IT: TF 2A.208/2000 del 3 agosto 2000

Erwägungen

E. 1

a) Gegen die sich auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) stützende Ausweisungsverfügung ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig (vgl. Art. 100 Abs. 1 lit. b Ziff. 4 OG; BGE 114 Ib 1 E. 1a S. 2).

b) Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts gerügt werden (Art. 104 lit. a und b OG). Hat allerdings, wie vorliegend, eine richterliche Behörde als Vorinstanz entschieden, so ist das Bundesgericht an deren tatsächliche Feststellungen gebunden, es sei denn, was hier nicht der Fall ist, diese erwiesen sich als offensichtlich unrichtig, unvollständig oder seien unter Verletzung wesentlicher Verfahrensvorschriften getroffen worden (Art. 105 Abs. 2 OG).

E. 2

a) Nach Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG kann ein Ausländer aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde. Die Ausweisung soll indessen nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen verhältnismässig erscheint (Art. 11 Abs. 3 ANAG). Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, ANAV; SR 142. 201). Ob die Ausweisung im Sinne der Art. 11 Abs. 3 ANAG und 16 Abs. 3 ANAV "angemessen", d.h. verhältnismässig ist (vgl. BGE 116 Ib 353 E. 2b S. 356/357), ist eine Rechtsfrage, die das Bundesgericht frei prüft (Art. 104 lit. a OG). In dieser Prüfung geht auch diejenige auf, ob die Ausweisung im Blick auf Art. 8 EMRK als verhältnismässig bzw. als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erscheint (BGE 120 Ib 129 E. 4a und b S. 130 f.). Dem Bundesgericht ist jedoch verwehrt, sein eigenes Ermessen - im Sinn einer Überprüfung der Zweckmässigkeit - an die Stelle jenes der zuständigen kantonalen Behörde zu setzen (BGE 122 II 433 E. 2a S. 435, mit Hinweisen).

b) Der Beschwerdeführer wurde zuletzt vom Obergericht des Kantons Aargau mit einer Zuchthausstrafe von zweieinhalb Jahren belegt, sodass der Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG gegeben ist. Zu prüfen bleibt, ob die Ausweisung als verhältnismässig erscheint. Dabei ist vorab festzustellen, dass der Beschwerdeführer in schwerwiegender Weise straffällig geworden ist. Wie die Vorinstanz zutreffend hervorhob, sind die Folgen für das Opfer der Vergewaltigung gravierend. Angesichts der Ausführungen in der Beschwerdeschrift, das Opfer habe ihn getäuscht und "reingelegt", erscheint im Übrigen die

Behauptung des Beschwerdeführers, es bestehe kein Rückfallrisiko, zweifelhaft.

c) Der Beschwerdeführer ist im ehemaligen Jugoslawien aufgewachsen und erst im Alter von 28 Jahren als Saisonnier in die Schweiz eingereist. Es kann davon ausgegangen werden, dass ihm die Lebensverhältnisse in seiner Heimat nicht fremd sind. Im Übrigen hielt er sich 1998 während eines ungefähr fünfmonatigen Spitalaufenthalts in Bosnien-Herzegowina auf. Die Ehefrau stammt ebenfalls aus Bosnien-Herzegowina, wo sie noch mehrere Jahre nach der Heirat gelebt hat. Es ist ihr nicht unzumutbar, dorthin zurückzukehren, sofern sie sich entscheidet, mit ihrem Ehemann zusammenzubleiben.

Wie die Vorinstanz festgestellt hat, können die dem Beschwerdeführer sowie seiner Ehegattin zustehenden schweizerischen Invalidenrenten auch bezogen werden, wenn die Begünstigten nicht mehr in der Schweiz wohnhaft sind.

Die beiden gemeinsamen Kinder sind erwachsen und daher nicht mehr auf die Anwesenheit des Vaters angewiesen. Dass sie in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Vater stünden, ist weder dargetan noch ersichtlich.

d) Einer Ausweisung des Beschwerdeführers steht auch der in Art. 8 EMRK verankerte Anspruch auf Achtung des Familienlebens nicht entgegen, denn dieser Anspruch kann zur Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen eingeschränkt werden (BGE 122 II 1 E. 2 S. 6).

Angesichts des schwerwiegenden Verschuldens des Beschwerdeführers und trotz der langen Aufenthaltsdauer durfte die Vorinstanz, ohne Bundesrecht zu verletzen, die einer Ausweisung entgegenstehenden privaten Interessen geringer werten als das öffentliche Interesse an der Ausweisung des Beschwerdeführers.

Aus dem Umstand, dass die Ausweisung in andern Fällen auf Grund schwererer Straftaten verfügt wurde, lässt sich nicht ableiten, die vorliegende Ausweisung sei unverhältnismässig.

E. 3

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich damit als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 36a OG abzuweisen. Für die Begründung kann ergänzend auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. Art. 36a Abs. 3 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.